

Einstimmig gefasste Resolution

Bekenntnisfreie Schulen einrichten

Der AKSH unterstützt Bemühungen in den Ländern, bekenntnisfreie Schulen einzurichten. Solche Schulen, in denen Religion kein ordentliches Lehrfach ist, sind nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG möglich. Den Status „bekenntnisfrei“ sah bereits die Weimarer Verfassung in Art. 149 vor; seinerzeit wurde dafür auch die Bezeichnung „weltlich“ verwendet.

Vom Sonderfall Bremen und Berlin (Art. 141 GG) abgesehen, ist es bislang in keinem Bundesland zur Einrichtung bekenntnisfreier Schulen gekommen.

Zur bekenntnisfreien Schule soll gehören, dass ihre Schülerinnen und Schüler verpflichtend an einem bekenntnisneutral erteilten Unterricht teilnehmen, in dem religionskundliche Kenntnisse, das Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen und der Zugang zu philosophischen, weltanschaulichen und religiösen Fragen vermittelt werden. Grundlagen für einen solchen Unterricht gibt es in den Ländern unter unterschiedlichen Bezeichnungen in Gestalt des „Ersatzunterrichts“ für konfessionsfreie Schülerinnen und Schüler und solche, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben.

